



Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

Nur per E-Mail

Personalreferate der Obersten Landesbehörden,
Landesrechnungshof, Landesbeauftragter für
den Datenschutz, Landtagsverwaltung

Nachrichtlich: Städte- und Gemeindebund,
Landkreistag

Freistellung für Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 während der Arbeitszeit

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV) hat der Arbeitgeber die Verpflichtung den Beschäftigten eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auch während der Arbeitszeit zu ermöglichen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wurde auf der Grundlage des § 18 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erlassen. Beamtinnen und Beamte sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ArbSchG Beschäftigte im Sinne des ArbSchG.

Für Beamtinnen und Beamte ist dies ein Freistellungstatbestand unter Fortzahlung der Besoldung, der nicht in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung - ArbZVO) oder in der Verordnung über den Urlaub der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (UrlVO LSA) geregelt ist, sondern darüber hinausgeht. Er betrifft nur eigene Impfungen von Beamtinnen und Beamten während der Dienstzeit (für die notwendige Dauer der Impfung und die Wegezeiten) vom 10. September 2021 (Inkrafttreten) bis zur Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag.

Magdeburg, 09.09.2021

Mein Zeichen:

14b-40001-34/1/59468/2021

bearbeitet von:

Juliane Hofmann

Durchwahl +49 391 567-1354

juliane.hofmann1@sachsen-anhalt.de

Manuela Mommert

Durchwahl +49 391 567-1168

Manuela.Mommert@Sachsen-Anhalt.de

Editharing 40 · 39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Bedienstete (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte), welche die Möglichkeit einer Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 während der Arbeitszeit in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den dafür benötigten zeitlichen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Unter Verweis auf die Begründung des Verordnungsgebers zu § 5 Abs. 1 S. 1 SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung sind in diesem Zusammenhang maximal 90 Minuten als Richtwert anzusetzen. Zur Anrechnung auf die Arbeitszeit sind die Wahrnehmung eines Impftermins gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 nachzuweisen und die Wegezeiten glaubhaft zu machen.

Nicht davon gedeckt sind Impfungen vor dem Stichtag des Inkrafttretens oder zu Zeiten, an denen die Beamtin oder der Beamte keinen Dienst zu verrichten hat (z. B. in der Regel am Wochenende oder an gesetzlichen Feiertagen) oder die Begleitung zu Impfungen von anderen Personen (z. B. Kindern).

Für die Tarifbeschäftigten gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend mit der Maßgabe, dass diesen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach Maßgabe des § 29 Abs. 6 TV-L gewährt wird.

Ich bitte darum, die Bediensteten sowie alle personalführenden Stellen in Ihrem Geschäftsbereich sowie die unter Ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts hierüber in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag


Obenaus